



Clubstatuten BPW Switzerland Rapperswil

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen «BPW Switzerland, Club Rapperswil (in der Folge kurz «Club» genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Club ist Mitglied von «BPW Switzerland - Swiss Federation of Business and Professional Women».

Der Name BPW ist als Marke geschützt.

Der Sitz des Clubs befindet sich in Rapperswil.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Unterstützung berufstätiger Frauen in beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere durch:

- a) Förderung des lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkes
- b) Mentoring und weitere Projekte
- c) Förderung des Austausches und des gegenseitigen Verständnisses zwischen möglichst vielen Berufsgattungen und Generationen
- d) Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen

Der Club beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks von BPW Switzerland und kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitglieder

Der Club hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Persönliche Clubmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

Art. 4 Persönliche Clubmitglieder

Als persönliche Clubmitglieder in die Clubs werden Frauen aufgenommen, die sich für den Zweck des Clubs einsetzen und

- 4.1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben oder in anderer Weise mit ihrer Berufstätigkeit oder ihren karitativen, politischen, kulturellen Aktivitäten eine bedeutende Stellung innehaben, oder
- 4.2. sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1 befinden, oder
- 4.3. eine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1. ausgeübt haben, aber vorübergehend nicht im Berufsleben stehen.

Alle persönlichen Clubmitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den Young BPW. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem das persönliche Clubmitglied das 35. Altersjahr erreicht hat (analog BPW International).

Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Frauen, die bereits Mitglied eines BPW Clubs sind, werden ohne weitere Formalitäten in den Club aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf der Anteil der Nicht-Berufstätigen ein Viertel des Mitgliederbestandes, abzüglich der Mitglieder im Ruhestand, nicht überschreiten.

Art. 5 Firmenmitglieder

5.1. Aufnahmebedingungen in den Club

Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW Clubs bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen.

Firmenmitglieder können zwischen den 3 Mitgliederprogrammen A, AA und AAA wählen.

5.2. Rechte und Pflichten der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder haben Zugang zum BPW-Netzwerk für ihre Kader- und Nachwuchsfrauen.

Die Firmenmitglieder sind aktiv um Gleichstellung ihrer Mitarbeiterinnen im Geschäftsalltag bestrebt. Insbesondere entlönnen sie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sie gewähren ihnen gleiche Aufstiegschancen und beteiligen sie auf allen Entscheidungsebenen.

Die Firmenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach dem von ihnen gewählten Mitgliederprogramm.

Die Rechte und Pflichten der Firmenmitglieder werden in einem von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Reglement weitergehend präzisiert.

Art. 6 Kollektivmitglieder

6.1. Aufnahmebedingungen in den Club

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie der BPW Club verfolgen, die in dieser Hinsicht den BPW Club unterstützen und / oder mit dem BPW Club zusammenarbeiten möchten.

6.2. Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder können sich gemäss Absprache an Veranstaltungen und Projekten des Clubs beteiligen.

Die Kollektivmitglieder unterstützen den Club in seinem Bestreben um Frauenförderung und Gleichstellung und arbeiten mit ihm projektbezogen zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder werden in einem von der Delegiertenversammlung erlassenden Reglement weitergehend präzisiert.

Art. 7 Aufnahme

7.1. Aufnahme der persönlichen Clubmitglieder

Interessentinnen, die die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch ist die Referenz mindestens eines Clubmitgliedes (Patin) beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

7.2. Aufnahme der Firmenmitglieder

Interessierte Firmen, die die Anforderungen gemäss Art. 5 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es mit einer Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von Firmenmitgliedern dem Vorstand übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7.3. Aufnahme der Kollektivmitglieder

Interessierte Organisationen, die die Anforderungen gemäss Art. 6 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es mit einer Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme

von Kollektivmitgliedern dem Vorstand übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 8 Pflichten des persönlichen Clubmitgliedes

Das Neumitglied hat eine Aufnahmegebühr bis max. CHF 300.-- zu entrichten sowie ein Einführungsreferat zu halten. Es soll nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Jahre an mindestens einem nationalen oder internationalen Anlass teilnehmen.

Jedes persönliche Mitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzweckes zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen das Datenschutzreglement des Clubs oder von BPW Switzerland verstossen oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied begründet und eingeschrieben per Post zugestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied weder an Clubanlässen noch an Anlässen von BPW Switzerland teilnehmen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich an die Präsidentin zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Tod eines persönlichen Clubmitgliedes bzw. der Auflösung oder dem Konkurs eines Firmen- oder Kollektivmitglieds.

Art. 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Delegierten

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Einladung an die Mitglieder hat unter Angabe aller zu behandelnder Geschäfte, inkl. Jahresrechnung, Budget sowie wichtiger Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Art. 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Beschlussfassung über eventuelle ausserordentliche Beitragsleistungen der persönlichen Clubmitglieder sowie der Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder
- g. Wahl der Präsidentin oder von einer oder beiden Co-Präsidentinnen, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- h. Annahme oder Ablehnung der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten
- i. Erlass und Änderung der Reglemente über die Aufnahmekriterien und den Datenschutz im Rahmen der Einheitlichen Clubstatuten.
- j. Beschlüsse über den Anschluss an Organisationen mit ähnlichem Zweck
- k. Aufnahme von Firmen- und Kollektivmitgliedern, sofern diese Kompetenz nicht an den Vorstand übertragen wurde
- l. Behandlung von Rekursen
- m. Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle
- n. Auflösung des Vereins
- o. Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden persönlichen Clubmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder angenommen werden.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selber.

Das Präsidium besteht entweder aus einer Präsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer muss die Präsidentin oder die Co-Präsidentin aus dem Vorstand ausscheiden. Die Amtszeiten der beiden Co-Präsidentinnen müssen nicht übereinstimmen. Wird eine Vizepräsidentin zur Präsidentin oder Co-Präsidentin gewählt, kann die Amtszeit verlängert werden.

Niemand kann dem Vorstand länger als acht aufeinander folgende Jahre angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte. Sofern nicht der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten, erlässt der Vorstand Reglemente und fasst Beschlüsse.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

Art. 18 Delegierte

Der Vorstand wählt die Delegierten gemäss Statuten von BPW Switzerland und die Ersatzdelegierten für jeweils ein Jahr.

Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 20 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) freiwilligen Beiträgen
- d) Erträgen aus dem Clubvermögen
- e) Erträgen aus Produkten und Werbung

Art. 21 Mitgliederbeitrag

21.1. Mitgliederbeiträge der persönlichen Clubmitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. CHF 500.--, davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden die Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International für diejenigen Mitglieder geleistet, deren Erstclub der Club Rapperswil ist.

21.1. Mitgliederbeiträge der Firmenmitglieder

Der jährliche Maximalbeitrag der Firmenmitglieder beträgt für die Mitgliederprogramme

- A CHF 3'000.--
- AA CHF 4'500.--
- AAA CHF 6'000.—

21.2. Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder

Der Maximalbeitrag der Kollektivmitglieder beträgt CHF 500.-- pro Jahr.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24 Datenschutz

Der Club führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die persönlichen Clubmitglieder: Vorname, Name, Beruf, Adressen, Clubzugehörigkeiten, Jahrgang. Die Firmen- und Kollektivmitglieder werden mit Firma/Name, Sitz/Adresse und Name, Stellung und Adresskoordinaten von deren jeweiligen Kontaktpersonen erfasst.

Innerhalb des Clubs dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden. Der Club ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken gemäss dem BPW-Datenschutzreglement herauszugeben.

Der Club kann im Sinne des Clubzweckes für seinen internen Gebrauch weitere Daten über seine Clubmitglieder erfassen. Er hat dies im Clubreglement festzulegen.

Art. 25 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Clubs muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Verwendung des Clubvermögens mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder bestimmt.

Art. 26 Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff., die Statuten von BPW Switzerland sowie allfällige Clubreglemente.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Einheitlichen Clubstatuten wurden an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland am 24. Juni 2017 in Basel zur Annahme empfohlen. Bei Annahme tritt sie sofort in Kraft.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 10. März 2008.

Die Präsidentin: Nicole Steinmann Gartenmann

Die Protokollführerin: Regina Rauch